Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. I

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. I.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 8. Januar 1908.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend; die Landwirtschaftskammer betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Dezember 1907.)

Die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betreffend.

Da die Maul- und Klauenseuche auch in dem schweizerischen Kanton Thurgau ausgebrochen ist, wird das mit Bekanntmachungen vom 25. Oktober und 7. Dezember d. J. gegen die Kantone Appenzell und St. Gallen erlassene Verbot der Einfuhr von Rindvieh und Ziegen auch auf den Kanton Thurgau ausgedehnt.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
J. A.:
Weingärtner.

Dr. Stromeyer.

Bekanntmachung.

(Vom 31. Dezember 1907.)

Die Landwirtschaftskammer betreffend.

Im Nachstehenden bringen wir gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. September 1906, die Landwirtschaftskammer betreffend, die Satzungen der Landwirtschaftskammer zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1907.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Dr. von Bayer.

10

Satzungen der Landwirtschaftskammer.

§ 1.

Sitz.

Die Landwirtschaftskammer hat ihren Sitz in Karlsruhe.

§ 2.

Aufgaben der Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer hat die Aufgabe, die Interessen der Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmen und zu diesem Zwecke alle dem Gedeihen der Land- und Forstwirtschaft dienlichen Bestrebungen und Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen.

Die Landwirtschaftskammer hat ferner die Zentralbehörden, Kreis- und Gemeindeorgane, sowie die landwirtschaftlichen Vereinigungen und Verbände bei allen, die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Fragen durch tatsächliche Mitteilungen, Anregungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Von Zeit zu Zeit, und zwar mindestens jährlich, hat dieselbe einen Bericht über die Lage der Land- und Forstwirtschaft auszuarbeiten und zu veröffentlichen. Auch hat sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirtschaftskammer ist nach den darüber zu erlassenden Vollzugsvorschriften und nach Maßgabe der ihr aus ihrem Vermögen oder aus Beitragsumlegung zur Verfügung stehenden Mittel befugt, zur Förderung des technischen Fortschrittes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes zweckentsprechende Veranstaltungen einzurichten und zu betreiben. Mit Zustimmung von landwirtschaftlichen Vereinigungen kann dieselbe, nach näherer Vereinbarung mit den betreffenden Vereinen in die Rechte und Pflichten solcher Vereinigungen eintreten. Auch kann die Landwirtschaftskammer sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der Land- und Forstwirtschaft zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3.

Mitgliedschaft.

Den nach § 6 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes berufenen Mitgliedern treten noch drei weitere hinzu, welche von der Landwirtschaftskammer aus dem Kreise der Sachverständigen und um die Land- und Forstwirtschaft verdienten Personen zugewählt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 4.

Zusammentritt und Beschlußfähigkeit der Landwirtschaftskammer.

Die Landwirtschaftskammer tritt alljährlich einmal zu ihrer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind zu berufen, wenn der Vorstand dies für geboten erachtet, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Berufung der Landwirtschaftskammer erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung in der „Karlsruher Zeitung" und schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Landwirtschaftskammer ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Art der Abstimmung wird durch die Geschäftsordnung geregelt. Abgesehen von den Fällen des § 8 Absatz 2 des Gesetzes und des § 12 der Satzungen, entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5.

Der Beschlußfassung der Vollversammlung vorbehaltene Gegenstände.

Der Landwirtschaftskammer bleibt ausschließlich vorbehalten die Beschlußfassung über:

1. die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, sowie der Stellvertreter,
2. die jährliche Feststellung des Voranschlages,
3. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Rechnungsführers,
4. die endgiltige Anstellung der Beamten der Landwirtschaftskammer und die Festsetzung ihrer Vergütungen,
5. die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften,
6. die Erhebung von Beiträgen,
7. die besondere Verleihung der Wählbarkeit nach § 7 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes,
8. den Ausschluß von Mitgliedern nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes,
9. die Zuwahl von Mitgliedern nach § 3 der Satzungen,
10. die Bildung von Ausschüssen nach § 4 des Gesetzes und die Bestimmung der Aufgaben dieser Ausschüsse, vorbehaltlich der Vorschrift in § 8 Absatz 2 der Satzungen,
11. die Bestimmung der Höhe der den Mitgliedern für die Teilnahme an den Geschäften der Landwirtschaftskammer zu gewährenden Entschädigung,
12. die Festsetzung und die Änderung der Satzungen,
13. die Festsetzung der Geschäftsordnung und die allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen,
14. die in § 2 letzter Absatz des Gesetzes vorgesehenen Abmachungen mit landwirtschaftlichen Vereinigungen,
15. die Einteilung der Wahlbezirke und die Feststellung des Verfahrens bei der Wahl in den Wahlbezirken (§ 9 Ziffer 1 des Gesetzes),

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

16. die Bestimmung der zur Wahl berechtigten Vereinigungen und Verbände und die Zahl der von den einzelnen zu wählenden Mitglieder (§ 9 Ziffer 2 Absatz 1 des Gesetzes).

§ 6.

Vorstand.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer besteht einschließlich des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden aus fünf Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, welche nicht ausdrücklich der Landwirtschaftskammer vorbehalten sind. Die von ihm gestellten Anträge und die von ihm erstatteten Gutachten müssen, soweit nicht nach Lage der Sache eine Geheimhaltung erforderlich ist, der Landwirtschaftskammer zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Der Vorstand führt seine Legitimation durch eine Bescheinigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

§ 7.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Landwirtschaftskammer nach außen und sorgt für den geordneten Geschäftsgang nach innen.

Der Vorsitzende, und in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Landwirtschaftskammer; er muß eine Vorstandssitzung berufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Rechtsgeschäfte, welche die Landwirtschaftskammer über den Betrag von 200 ℳ hinaus vermögensrechtlich verpflichten, müssen von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitgliede vorgenommen werden.

§ 8.

Ausschüsse.

Die Landwirtschaftskammer kann auf Grund des § 4 des Gesetzes nach Bedürfnis die Bildung von Ausschüssen beschließen.

Die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse erfolgt durch die Landwirtschaftskammer, in dringenden Fällen durch den Vorstand, unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung der Landwirtschaftskammer.

§ 9.

Die Ausschüsse sind berechtigt, im Einverständnis mit dem Vorstande der Landwirtschaftskammer sich bis zu einer, von der Landwirtschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen.

Sie bearbeiten die ihnen von der Landwirtschaftskammer oder dem Vorstande überwiesenen Aufgaben und fassen ihre Beschlüsse selbständig. Es steht ihnen aber auch die Befugnis zu,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sonstige, in ihr Aufgabengebiet gehörige Fragen aufzugreifen und entsprechende Anträge zu stellen.

Anträge dieser Art sind dem Vorstand der Landwirtschaftskammer zur Bestätigung einzureichen.

Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10.

Wahlen.

Die von der Landwirtschaftskammer vorzunehmenden Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

Als gewählt gilt bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und bei der Zuwahl (§ 6 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes), wer die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat. Ergibt sich eine solche nicht, so kommen die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das Los darüber, wer in die engere Wahl zu bringen ist.

Bei den übrigen Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit.

§ 11.

Bekanntmachungen.

Die von der Landwirtschaftskammer ausgehenden Bekanntmachungen sind unter deren Namen zu erlassen und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12.

Änderungen der Satzungen.

Zu einer Änderung der Satzungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteilen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Druck und Verlag von Maisch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg